



Polit. Bezirk Korneuburg
Land Niederösterreich
AZ.: 116/2021/GR-AI/In
Betreff: Änderung Spielplatzausgleichsabgabe

Stockerau, am 17.11.2021

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau hat in seiner Sitzung am 10.11.2021 zu Punkt V/b/2 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Stockerau wird gemäß § 42 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., die Spielplatz-Ausgleichsabgabe mit

€ 300,--/m²

festgesetzt.

§ 2

Gemäß § 42 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. hat der Bauwerber aufgrund der mit letztinstanzlichem Bescheid der Behörde nach § 2 Abs. 1 getroffenen Feststellung gemäß § 66 Abs. 6 eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück nach § 66 Abs. 3 oder 5 möglich ist und auch kein Vertrag mit der Gemeinde nach § 66 Abs. 4 zustande kommt.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 i.d.g.F mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung Errichtung von Kinderspielplätzen
Ausgleichsabgabe der Stadtgemeinde Stockerau vom 27.12.2005, AZ.
846/2005/GR-Sta/In außer Kraft.

Andrea Völkl

Bürgermeisterin
Mag. (FH) Andrea Völkl



angeschlagen am: 18.11.2021
nicht abnehmen vor: 02.12.2021
abgenommen am: 2.12.2021

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973
NÖ. Landesregierung
im Auftrage

J. Brown-Hinrich